

Satzung über die Veränderung von Zuständigkeiten 0004 in der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (GVBl. I S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 27.08.1999 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 2 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 27. Juli 1993, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.09.1996, erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von DM 100.000 im Einzelfall, innerhalb von Bebauungsplänen in unbegrenzter Höhe,
5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von DM 100.000 im Einzelfall,

Der Magistrat ist berechtigt, Zuständigkeiten nach eigenem Ermessen auf den Bürgermeister oder die Amtsleiter zu delegieren. Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

Artikel 2 Änderung der Eigenbetriebssatzung

Der § 8 der Eigenbetriebssatzung vom 19. Nov. 1993, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.12.1997, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 Nr. 10 und 11 erhält folgenden Wortlaut:

10. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen analog den Richtlinien des Magistrats
11. Aufnahme von Krediten.

Die Betriebskommission ist berechtigt, Zuständigkeiten nach eigenem Ermessen auf den Bürgermeister oder die Betriebsleitung zu delegieren.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 1999 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 28. September 1999

**Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau**

gez.

**Aschenbrenner
Erster Stadtrat**

Die Satzung über die Veränderung von Zuständigkeiten in der Stadt Hessisch Lichtenau vom 28. September wird hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung in der z.Z. gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hessisch Lichtenau, 28. September 1999

**Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau**

gez.

**Aschenbrenner
Erster Stadtrat**